

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Museum Sagar e.V.
- (2) Sitz: 02957 Krauschwitz i.d.O.L. OT Sagar, Skerbersdorfer Strasse 68
- (3) Eintrag im Vereinsregister am Amtsgericht Dresden unter der Nummer **VR13339**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Museums
 - In dem die Sach- und Zeitzeugnisse der handwerklichen und gewerbliche Entwicklung der Neißeregion sowie die Lebensverhältnisse und Gewohnheiten der Bewohner der ehemaligen Standesherrschaft Muskau gesammelt, bewahrt und den Bewohnern und Gästen, vor allem Kindern und Jugendlichen, vermittelt werden sollen.
 - Durch Darstellung der Gewinnung und Verarbeitung der regionalen Rohstoffe Ton, Holz, Raseneisenerz, Braunkohle und Alaun sowie deren wirtschaftlicher Bedeutung. Historische, wirtschaftliche, politische und kulturelle Zusammenhänge sowie die Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten sollen dabei aufgezeigt und vermittelt werden.
 - Durch Gestaltung und Pflege der Außenanlagen des Museumskomplexes als ortsbildprägendes Objekt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können sein:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf die Aufnahme der Zustimmung durch die gesetzlichen

Vertreter , die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

- (3) Die Ernennung als Ehrenmitglied oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft postum erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn sich das betreffende Vereinsmitglied besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Halbjahr oder zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist jeweils 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft endet weiterhin:
 - Durch Ausschluss des Vereinsmitgliedes, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins geschädigt werden oder der Verein Mitglieder verliert oder der Verein in der Ausübung des Vereinszwecks gehindert wird oder gegen die berechtigten Interessen des Vereins verstoßen wird.
Der Betroffene ist anzuhören oder es ist ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Tod des Vereinsmitgliedes
 - Auflösung des Vereins
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen einschließlich des Rechtes auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen.
- (2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu schützen und die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen Maßnahmen und Aufgaben nach bestem Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Umlagen können von den Mitgliedern zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den

Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen durchgeführt. In begründeten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online – Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
- (3) Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand können nicht als Online – Versammlung beschlossen beziehungsweise durchgeführt werden.
- (4) Online – Versammlungen und/oder Online – Wahlen sind nicht möglich, wenn innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Versand der Einladung mehr als 50% der Mitglieder schriftlich oder per E – Mail gegenüber dem Vorstand widersprechen. Hierüber sind die Mitglieder in der Einladung zur Online – Versammlung besonders zu informieren.
- (5) Findet die Versammlung im Rahmen einer Online – Versammlung (virtuelle Versammlung) statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und teilt die Login – Daten rechtzeitig mit.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alternativ ist die Wahl eines Versammlungsleiters und/oder Protokollführers durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Teilnahme von mehr als 50% der eingeladenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
Gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gegeben hat, festgelegt.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des Neuberufenen endet zum Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand gemäß Geschäftsordnung einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Vorstandssitzungen und deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online – Versammlungen (virtuelle Versammlungen) durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Online – Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§8 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Das Mandat ist für die Amtszeit des jeweils amtierenden Vorstandes gültig.
- (2) Die Kandidaten für die zu wählenden Kassenprüfer werden durch die Vereinsmitglieder (Vorstand und Mitgliederversammlung) vorgeschlagen.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für eine weitere Amtsperiode ist möglich.
- (4) Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach §26 BGB angehören.
- (5) Eine Nachwahl eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Dafür kann eine virtuelle Wahl genutzt werden.
- (6) Im Prüfbericht teilen die Kassenprüfer mit, wie und in welchem Umfang der Vorstand geprüft wurde und ob Beanstandungen zu machen sind.
- (7) Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vor einer Neuwahl.

§9 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit sowie zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- (2) Der Verein hat dazu die Datenschutzrichtlinie des Fördervereins Museum Sagar e.V. gemäß DSGVO – VO beschlossen.
- (3) Die Mitglieder bestätigen mit Unterschrift ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten.

§10 Versicherungsschutz

Zum Schutz der Mitglieder für Tätigkeiten aufgrund von Mitgliedspflichten besteht eine Gruppenunfallversicherung.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Leihgaben gehen an den Leihgeber zurück.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Krauschwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt gleichfalls die Bestellung der Liquidatoren.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.10.2021 beschlossen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vereinsatzung mit Änderungsdatum 18.05.2016 außer Kraft.

Sagar, 06.10.2021

Egbert Feuerriegel

Helga Heinze

Rene Noack

Petra Rettig

Gunther Schacher